

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
18. Juni 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/304

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg Dornau (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2782
Thema: Bürokratische Hürden für Landwirtschaftsbetriebe 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Zuge der derzeitigen Finanzierungsperiode seit 2014 ergriffen, um Bürokratie und allgemeine, unnötige Verkomplizierungen in landwirtschaftlichen Antragsverfahren sowie im Betriebsalltag von Landwirtschaftsunternehmen zu verringern?

Bereits im Jahr 2014 wurde für das Sächsische Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) ein ausschließlich auf unionsrechtlicher Grundlage basierendes Fördermodell entwickelt und eigenständige Förder- und Nebenbestimmungen implementiert. Die direkte Anwendung des EU-Rechts, ohne Berücksichtigung des nationalen Zuwendungsverfahrens nach den Landeshaushaltsordnungen beziehungsweise der Bundeshaushaltsordnung (sogenannte 1:1-Umsetzung), hat in der Förderperiode 2014 - 2020 zu erheblichen wichtigen Vereinfachungen bei Antragsstellern und in der Verwaltung geführt. So kann zum Beispiel seit dem Jahr 2014 ab Antragstellung mit der Umsetzung von Vorhaben begonnen werden. Darüber hinaus gelten für private Antragsteller keine Verpflichtungen zur Einhaltung von Vergabebestimmungen. Außerdem gilt eine einheitliche Zweckbindungsfrist bei Investitionen von fünf Jahren. Für den Zuwendungsempfänger gelten anstelle der umfangreichen Förderbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung (mit WK, ANBest-P und ANBest-K) nur noch die einheitlichen und überschaubaren Förderbestimmungen in der jeweiligen Richtlinie und die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER, Anlage 2 zur Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014, SächsABl. SDr. 2015 S. S 74). Damit werden Fehlerrisiken deutlich reduziert.

Dresden,
17. JULI 2020

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



Parallel wurden die bestehenden EU-rechtlichen Möglichkeiten zur Erleichterung der Förderverfahren wie zum Beispiel die Bewilligung nach Pauschalen genutzt. So wurden seit dem Jahr 2014 sukzessive standardisierte Einheitskosten/Pauschalen eingeführt.

Hinsichtlich der Antragstellung wird es dem Antragsteller mit der Webanwendung DIANAweb bereits so leicht wie möglich gemacht. Eine Installation von Software auf dem PC ist nicht mehr notwendig und gehört der Vergangenheit an. Dabei steht die Anwendung bereits ab März eines jeden Jahres bereit, was im Ländervergleich ein sehr früher Zeitpunkt ist. Dadurch wird den Landwirten im Freistaat Sachsen eine vergleichsweise lange Antragsbearbeitungszeit eingeräumt, um einem möglichen Termindruck entgegenzuwirken. Die Anwendung selbst kommt dem Antragstellenden mit zum Teil vorausgefüllten Formularen sowie der Möglichkeit, Schlaggeometrien aus dem Vorjahr (auch Kontrollgeometrien) ohne eigenes Digitalisieren zu übernehmen, komfortabel entgegen. Darüber hinaus sind umfangreiche und vielfältige Plausibilitätsprüfungen in der Webanwendung hinterlegt, mit der Wirkung, dass der Landwirt durch Hinweistexte (zum Beispiel zu unausgefüllten Antragsfeldern, zu Überlappungen von Flächen usw.) informiert wird und die Gelegenheit erhält, seine Angaben bereits vor dem ersten Einreichen zu berichtigen.

Frage 2: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung im Zuge der kommenden Finanzierungsperiode 2022-2027, um Bürokratie und allgemeine, unnötige Verkomplizierungen in landwirtschaftlichen Antragsverfahren sowie im Betriebsalltag von Landwirtschaftsunternehmen zu verringern?

Der Freistaat Sachsen hat mit seinen Vorschlägen für ein ELER-Reset frühzeitig Ansätze für die Verringerung des bürokratischen Aufwandes in der GAP eingebracht (<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/neuausrichtung-der-eler-foerderung-nach-2020-eler-reset-5944.html> , letzter Abruf am 8.7.2020). Die Agrarministerkonferenz von Bund und Ländern hat zudem im vergangenen Jahr ein Eckpunktepapier zur Vereinfachung der GAP erarbeitet, welches der EU-Kommission vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft übermittelt wurde. Forderungen hieraus sind zum Beispiel die Abschaffung der Zahlungsansprüche, die fakultative Handhabung bestimmter Regelungen (Definition echter Betriebsinhaber, Kürzung von Direktzahlungen unter Anrechnung von Arbeitskosten, Anwendung Risikomanagementinstrumente), die Streichung von Tierkennzeichnung und -registrierung sowie des Betriebsnachhaltigkeitsinstrumentes für Nährstoffe aus den Regularien der Konditionalität, schlanke Gestaltung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die konsequente Umstellung auf ein ziel- und ergebnisorientiertes Umsetzungsmodell.

Frage 3: Werden weiterhin innerhalb des jährlichen Antrages auf Direktzahlungen und flächenbezogener Agrarförderung Schläge mit genauen m² herangezogen oder ist hierbei eine Vereinfachung geplant, beispielsweise eine Abrundung der Schläge auf zwei Nachkommastellen je Hektar?

Hinsichtlich der Größenermittlung landwirtschaftlicher Flächen basiert die Anforderung von vier Kommastellen auf fachlichen Erfordernissen durch die zugrunde liegenden materiellen Regelungen und beruht auf bundesweiter Abstimmung aller Länder.

Bis einschließlich des Jahres 2015 wurde im Freistaat Sachsen die Beantragung von Schlägen mit zwei Nachkommastellen praktiziert. Die Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem- Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 regelte im § 7 Form und Frist, dass landwirtschaftliche Parzellen mit mindestens zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben sind. Da jedoch in Bundesländern mit wesentlich kleinerer Bewirtschaftungsstruktur das Antragsverfahren mit Flächenangaben auf den Quadratmeter bezogen etabliert war und der bundesweite Flächenabgleich über die Zentrale InVeKoS-Datenbank lief, wurden die sächsischen Antragsangaben mit zwei Nullen auf vier Kommastellen „aufgefüllt“. Durch die parallele Verwaltung von Flächenangaben von einigen Ländern mit vier und anderen Ländern mit zwei Nachkommastellen wurde im Falle von nur zwei Nachkommastellen stets auf ein Vielfaches von 100 Quadratmetern ab- beziehungsweise aufgerundet. Es war offenkundig, dass der dem Auf- und Abrunden geschuldete Effekt des quadratmeterweisen „Begünstigtseins“ beziehungsweise „Benachteiligtseins“ bei der Auflösung von Fehlern, die aus der Übernutzung von Referenzparzellen resultierten, beseitigt werden musste.

Ab dem Jahr 2015 trat ein weiterer Einfluss hinzu. Es konnten erstmals CC-relevante Landschaftselemente auf Ackerland als „Ökologische Vorrangflächen“ zur Erreichung der Greeningverpflichtungen beantragt werden. Diese Beantragung erfolgte auch im Freistaat Sachsen mit vier Nachkommastellen, da ansonsten kleine Strukturelemente unterhalb 50 Quadratmetern nicht beantragbar gewesen wären. Durch den Unterschied der Beantragung von Schlägen mit zwei und von Ökologischen Vorrangflächen mit vier Kommastellen kam es im Jahr 2015 regelmäßig zu Rundungsabweichungen, die im landesinternen und bundesweiten Flächenabgleich zu einem erhöhten Klärungsaufwand und bei den Antragstellern zu Unverständnis und Benachteiligungsempfinden führten.

Insbesondere die kleinen CC-relevanten Landschaftselemente wurden von vielen Bundesländern als wichtige Ökologische Vorrangflächen und deren Beantragungsmöglichkeit als unverhandelbar eingestuft. Entsprechend erfolgte die bundesweite Abstimmung hinsichtlich des Erfordernisses der generellen Beantragung mit vier Nachkommastellen, und die daraufhin geänderte Fassung der InVeKoSV regelte bereits für die Antragsjahre 2016 und 2017, dass die Flächen, die in einem Land gelegen sind, das nicht das Land des Betriebssitzes des Antragstellers ist, nach Lage und Größe in Hektar mit vier Dezimalstellen anzugeben sind. Diese Detailvorgabe ist mittlerweile wieder gestrichen, da alle Bundesländer den graphischen Beihilfeantrag eingeführt haben und mit diesem alle kleinen Strukturelemente genau abbilden und bis auf wenige Quadratmeter groß beantragbar gemacht haben.



Für Antragsteller ergibt sich aus dem Unterschied einer Flächenangabe mit zwei oder vier Nachkommastellen keinerlei Mehraufwand, weil die Antragssoftware DIANAweb standardmäßig die Flächenangaben auf 4 Nachkommastellen (abgeschnitten) liefert.

Frage 4: Ist im Zuge des Antragstellungsverfahrens auf Direktzahlungen und flächenbezogener Agrarförderung die Umgestaltung von Sperrpunkten in Bezug auf deren automatische Einbeziehung in den Feldblock bei späterem Nichtvorhandensein auch revidierbar und wie wird dies bewerkstelligt?

Liegen für das Feldblockkataster Hinweise aus Antragstellung (zum Beispiel Korrekturpunkte aus DIANAweb), aus Kenntnissen vor Ort oder aus Kontrollen zu abweichenden Größen der Abzugsflächen in Bezug zu den tatsächlichen Verhältnissen vor, kann eine Korrektur der Abzugsflächen durch die Agrarverwaltung im Feldblockkataster erfolgen. Auch bei der regelmäßigen Überprüfung der Feldblockreferenz, immer dann wenn für ein Gebiet ein neues aktuelles Digitales Orthophoto (DOP) verfügbar ist, wird eine sichtbare Abweichung zwischen erfasster Abzugsfläche und Darstellung auf dem DOP durch die Agrarverwaltung korrigiert. Die korrigierte Geometrie der Abzugsfläche bildet dann die Grundlage für das Antragsverfahren. Die Verifizierung der Abzugsflächen erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie bei den Außengrenzen der Feldblöcke auch.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Günther